

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: PX Sozialwerk gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

1. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
2. die Förderung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

Zu Nr. 1:

- öffentliche Aktivitäten gegen Zwangsprostitution,
- Hilfe für Menschen in Prostitution, die unfreiwillig, insbesondere durch Zwangsprostitution, in diese Lage geraten sind

Zu Nr. 2:

- Beratung von Menschen in Prostitution, mentale und wirtschaftliche Unterstützung von Menschen in Prostitution, Hilfe zum Ausstieg aus der Prostitution, wenn dies von den Betroffenen gewünscht wird
- Begleitung betroffener Personen zu Ärzten und Ämtern mit dem Ziel, ihnen Wertschätzung entgegenzubringen
- Wirtschaftliche Unterstützung von Menschen in Prostitution, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, diese Situation zu verlassen

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen. Dazu gehört auch der Verkauf von Merchandisingartikeln (T-Shirt, Kappen, Jacken), die insbesondere den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gesellschaft ausgegeben werden, um eine eindeutige Zuordnung der Mitarbeiter zu der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie insbesondere die Möglichkeit, sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR

Es werden 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00 gebildet. Darauf hat übernommen:

Kirche in Aktion e.V.

25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00

(Ifd. Nrn 1 – 25.000).

Die Stammeinlagen sind sofort in Geld in voller Höhe zu erbringen.

§ 5 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter, die selbst nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind, dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafter, die selbst nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind, erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für

3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
4. die Förderung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

im Sinne der Zwecke und der Zweckverwirklichung dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 7 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführung

Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

- a. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b. die Auflösung der Gesellschaft.
- c. die Beschlüsse gemäß §§ 6, 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages.

Jede 50,00 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.
Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 11 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

Einberufung

- a. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- b. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- c. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und

der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

- d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 12 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Der Beirat soll mindestens drei und höchstens neun Mitglieder haben.

Sofern die Gesellschaft durch Beschluss der Geschäftsführung einen Beirat bildet, werden durch die Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren Personen berufen, die die Gesellschaft fördern und beraten. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Beirat kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Person zum Vorsitzenden Mitglied wählen.

Der Beirat soll die weitere Entwicklung der Gesellschaft durch Vorschläge und Impulse positiv prägen. Der Beirat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. An die Beschlüsse des Beirats ist die Gesellschaft nicht gebunden.

Der Beirat muss mindestens halbjährlich tagen und über die Entwicklung der Gesellschaft und alle ihrer gemeinnützigen Aktivitäten unterrichtet werden. Verlangen mehr als zwei Mitglieder des Beirats unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Beirat unverzüglich einzuberufen.

Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit – auch mit sofortiger Wirkung – seine Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 12 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Der Beirat soll mindestens drei und höchstens neun Mitglieder haben.

Sofern die Gesellschaft durch Beschluss der Geschäftsführung einen Beirat bildet, werden durch die Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren Personen berufen, die die Gesellschaft fördern und beraten. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Beirat kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Person zum Vorsitzenden Mitglied wählen.

Der Beirat soll die weitere Entwicklung der Gesellschaft durch Vorschläge und Impulse positiv prägen. Der Beirat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. An die Beschlüsse des Beirats ist die Gesellschaft nicht gebunden.

Der Beirat muss mindestens halbjährlich tagen und über die Entwicklung der Gesellschaft und alle ihrer gemeinnützigen Aktivitäten unterrichtet werden. Verlangen mehr als zwei Mitglieder des Beirats unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Beirat unverzüglich einzuberufen.

Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit – auch mit sofortiger Wirkung – seine Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gesellschafterveränderungen

Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen darf höchstens zu einem Verkaufspreis übertragen werden, der dem Anteil der übertragenen Geschäftsanteile am Stammkapital entspricht.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§13 Abfindung

Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters erfolgt in Höhe des anteiligen Eigenkapitals, höchstens jedoch in Höhe des anteiligen Stammkapitals gem. § 12.

§ 14 Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 15 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

Die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500,- € (z.B. Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt geschlichtet.